

Mistrade-Regelungen für DZ Bank AG

Paragraf 1

Die Vertragsparteien, Deutsche Bank AG und DZ Bank AG, vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft („Mistrade“). Danach ist ein Geschäft aufzuheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Vertragsparteien („die meldende Partei“) gegenüber der anderen Vertragspartei fristgemäß die Aufhebung verlangt.

Paragraf 2

Ein Mistrade liegt vorbehaltlich Paragraf 7 vor, wenn der Preis des Geschäfts oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote aufgrund

- eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
- eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Preises

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis gemäß Paragraf 5 („Referenzpreis“) abweicht.

Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

Paragraf 3

Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt vorbehaltlich Paragraf 4 vor,

- bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren, wenn die Abweichung
- ausgehend vom Referenzpreis mindestens 10 Prozent und mindestens 0,003 Euro beträgt oder eine Abweichung von mehr als 2,50 Euro vorliegt;
- bei Geschäftsabschlüssen in prozentnotierten Wertpapieren,
 - bei einem Referenzpreis größer 101,50 Prozent, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 4 Prozent beträgt;
 - bei einem Referenzpreis kleiner gleich 101,50 Prozent und größer als 60 Prozent, wenn die Abweichung von dem
 - Referenzpreis mindestens 3 Prozent beträgt;
 - bei einem Referenzpreis kleiner gleich 60 Prozent, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 2 Prozent beträgt;

Paragraf 4

Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis mindestens 10.000,00 Euro übersteigt, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen gemäß Paragraf 3. Das Erreichen der in Satz 1 genannten Summe von 10.000,00 Euro ist für die Halbierung der Schwellen und die Verlängerung der Frist des Aufhebungsverlangens bis 11.00 Uhr gemäß Paragrafen 6., 1. Absatz nicht maßgeblich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Summe durch die Eingabe eines oder mehrerer entsprechender Aufträge zu einem oder verschiedenen Wertpapieren, die jeweils auf den gleichen Basiswert referenzieren, von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen.

Paragraf 5

Als marktgerechter Preis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer „Referenzstelle“ wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. „Referenzstelle“ ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.

Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die meldende Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.

Der festgestellte Referenzpreis ist für beide Parteien bindend, soweit er ordnungsgemäß ermittelt worden ist.

Paragraf 6

Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden.

Das Aufhebungsverlangen ist vorbehaltlich Ziffer 6.b) unverzüglich telefonisch voranzukündigen und innerhalb einer Frist von 120 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäfts gegenüber der anderen Partei in Textform – zum Beispiel elektronisch oder per Telefax – zu erklären und zu begründen, es sei denn, eine Antragstellung war aufgrund einer technischen Störung der Systeme oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich. Wird das aufzuhebende Geschäft nach 20.00 Uhr abgeschlossen, verlängert sich diese Frist bis 11.00 Uhr des nächsten Handelstages.

Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis mindestens 10.000,00 Euro übersteigt, kann das Aufhebungsverlangen ausnahmsweise bis 11.00 Uhr des nächsten Handelstages erklärt werden. Das Erreichen der in Satz 1 genannten Summe von 10.000,00 Euro ist für die Verlängerung der Frist des Aufhebungsverlangens bis 11:00 Uhr nicht maßgeblich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Summe durch die Eingabe eines oder mehrerer entsprechender Aufträge zu einem oder verschiedenen Wertpapieren, die jeweils auf den gleichen Basiswert referenzieren, von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde.

Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen.

Die Begründung muss mindestens enthalten: Bezeichnung des Wertpapiers unter Angabe von Namen und ISIN, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der meldenden Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.

Paragraf 7

Kein Mistrade liegt vor bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 250,00 Euro liegt (Mindestschaden).

Das Erreichen der in Satz 1 genannten Mindestschadenssumme ist für die Geltendmachung des Aufhebungsrechts hingegen nicht maßgeblich, wenn zum Beispiel aufgrund der Eingabe mehrfacher, hintereinander geschalteter Aufträge in kurzen Zeitabständen zu einem oder verschiedenen Wertpapieren, die jeweils auf den gleichen Basiswert referenzieren, oder aufgrund sonstiger Umstände

konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadenssumme von einem durch die fehlerhafte Preisfeststellung begünstigten Kunden des Order Flow Providers ausgenutzt wurde, um Aufhebungen der Geschäfte auszuschließen. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen.

Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, dass der Order Flow Provider nach besten Kräften darauf hinwirken wird, dass Kunden, die gleichzeitig mehrfache Quotierungsanfragen zu einem oder verschiedenen Wertpapieren, die jeweils auf den gleichen Basiswert referenzieren, stellen, von diesem Verhalten Abstand nehmen werden.

Für den Fall, dass der Order Flow Provider solche gleichzeitigen, mehrfachen Quotierungsanfragen nicht erfolgreich unterbinden kann, behält sich die Receiving Firm vor, mit dem Order Flow Provider vorübergehend keine weiteren Geschäfte über das elektronische Kommunikationssystem zu tätigen. Die Receiving Firm wird den Order Flow Provider über diese Absicht informieren. Ein telefonischer Handel ist weiterhin möglich.

Paragraf 8

Die Aufhebung des Mistrades erfolgt durch Stornierung der Schlussnote, beziehungsweise durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen der Receiving Firm und dem Order Flow Provider.

Paragraf 9

Wird ein Geschäft gemäß diesen Bedingungen aufgehoben, ist von der meldenden Partei an die andere Partei eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,00 Euro pro aufgehobenes Geschäft zu zahlen, wobei die Bearbeitungsgebühr pro Tag unabhängig von der Anzahl der aufgehobenen Geschäfte höchstens 500,00 Euro beträgt.

Die eigenen Verwaltungs- und Abwicklungskosten werden von den Parteien jeweils selbst getragen.

Paragraf 10

Paragraf 122 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist entsprechend anwendbar.

Paragraf 11

Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.

Paragraf 12

Diese Mistraderegeln finden auch auf fehlerhafte Geschäfte Anwendung, die im Rahmen des Telefonhandels gemäß Ziffer 4 des Rahmenvertrages zwischen den Parteien zustande gekommen sind.

Paragraf 13

Beiden Parteien ist die Veröffentlichung dieser Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Vertragsparteien) gestattet.